

Ergänzungs- leistungen zur AHV/IV

Neuerungen für das Jahr 2021

Ergänzungsleistungen helfen dort, wo AHV- oder IV-Renten die minimalen Lebenskosten nicht decken. Ab 2021 gilt schweizweit ein neues Gesetz.

SVA Zürich
Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich
Telefon 044 448 50 50
info-el@svazurich.ch
www.svazurich.ch/el-reform

SVA Zürich

Wir informieren Sie über die wichtigsten Neuerungen.

Das Wichtigste zuerst

Die Gesetzesänderung bringt vier wesentliche Änderungen mit sich. Diese betreffen den Mietzins, das Vermögen, die Rückerstattung aus dem Erbe und die Krankenkassenprämie.

Wenn Sie bereits Ergänzungsleistungen erhalten, so gilt für Sie eine dreijährige Übergangsfrist. Wir prüfen, ob das neue Gesetz besser für Sie ist. Wenn ja, erhalten Sie bereits ab 2021 mehr Ergänzungsleistungen. Ansonsten bleibt während der Übergangsfrist Ihr jetziger Anspruch bestehen.

Was ändert sich beim Mietzins?

Die Mietkosten, die sich EL-Bezügerinnen und -Bezüger anrechnen lassen können, werden erhöht. Bis anhin galt jährlich pauschal ein Maximum von 13 200 Franken für Einzelpersonen oder 15 000 Franken für Ehepaare. Neu wird im Kanton Zürich nach drei Regionen unterschieden. Zudem können bei der Festlegung des Mietzinsmaximums bis zu vier Personen pro Haushalt berücksichtigt werden.

Ein Berechnungsbeispiel und die Aufteilung der Regionen finden Sie im Internet unter: www.svazurich.ch/el-reform

Müssen die Erbinnen und Erben Ergänzungsleistungen zurückzahlen?

Ja. Wenn der Nachlass 40 000 Franken übersteigt, müssen die Erbinnen und Erben die nach dem 1. Januar 2021 bezogenen Leistungen zurückerstatten.

Wie viel Vermögen darf ich noch haben?

Neu gibt es eine Vermögensgrenze. Wer mehr als 100 000 Franken (Ehepaare 200 000 Franken) besitzt, erhält keine Ergänzungsleistungen mehr. In der Vermögensgrenze nicht inbegriffen ist der Besitz einer Liegenschaft, die selbstbewohnt wird. Die Ferienwohnung oder vermietete Liegenschaften gelten als Vermögen.

Für die Berechnung von Ergänzungsleistungen wird neben den Renteneinnahmen auch ein Anteil des Vermögens berücksichtigt, der über dem Freibetrag liegt. Die Freibeträge sinken ab 2021 bei Alleinstehenden von 37 500 Franken auf 30 000 Franken und bei Ehepaaren von 60 000 Franken auf 50 000 Franken.

Was ändert sich bei der Prämienverbilligung?

Ab 2021 vergüten wir die tatsächlich bezahlte Krankenkassenprämie, höchstens aber den Betrag der regionalen Durchschnittsprämie. Die Höhe der Durchschnittsprämie legt der Regierungsrat Ende Oktober 2020 für das Jahr 2021 fest. Im Internet unter www.svazurich.ch/rdp können Sie prüfen, ob Ihre jetzige Prämie höher als die regionale Durchschnittsprämie ist.

Haben Sie noch Fragen?

Im Internet unter www.svazurich.ch/el-reform finden Sie die detaillierten Informationen. Wir beantworten Ihre Fragen auch telefonisch: 044 448 50 50.